

Große Kreisstadt Bad Waldsee
Landkreis Ravensburg

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.01.2024 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

		EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	62.150.100
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	63.465.100
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.315.000
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	700.000
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	--
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	700.000
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-615.000

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

		EUR
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	61.286.500
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	59.820.700
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	1.465.800
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	12.372.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	34.673.700
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-22.301.700
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-20.835.900
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	200.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-200.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-21.035.900

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) belasten, wird festgesetzt

auf **7.669.400 Euro**.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

auf **2.500.000 Euro**.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1.	Für die Grundsteuer		
a.)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300	v.H.
b.)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350	v.H.
	der Steuermessbeträge;		
2.	für die Gewerbesteuer auf	340	v.H.
	der Steuermessbeträge;		

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Waldsee geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 in der Zeit

vom 27. Mai bis 6. Juni 2024

- je einschließlich - im neuen Verwaltungsgebäude, Raum EG 0.24, Hauptstraße 12, Bad Waldsee, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 16.05.2024, Az. RPT0140-2241-213/2/2, mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 nicht beanstandet wird und vollzogen werden kann, ebenso die Wirtschaftspläne der Städtischen Rehakliniken, der Städtischen Abwasserbeseitigung und des Städtischen Alten- und Pflegeheims Spital.

Bad Waldsee, 24.05.2024

gez. Henne, Oberbürgermeister